

Hinweise zum Bafög-Leistungsnachweis nach §48 BAföG für das Erstfach Sonderpädagogik

Diese Angaben beziehen sich auf den Leistungsnachweis nach §48 für das Bafög-Amt, der zum Beginn des 5. Fachsemesters dort vorliegen muss, um weiterhin Förderung zu erhalten. Beschrieben werden die verschiedenen Möglichkeiten, diesen Nachweis zu erbringen bzw. was zu tun ist, wenn die notwendigen Leistungen nicht nachgewiesen werden können. Auf die Härtefallregelung und die Bescheinigung der Leistungen im Zweitfach wird abschließend eingegangen.

1. Abgabe des Leistungsnachweises für das Erstfach Sonderpädagogik im Bafög-Amt bis 31. Juli jedes Jahres: Es müssen die **üblichen Leistungen** (mindestens 27 ECTS-Punkte) zum **Ende des 3. Semesters** (bis zum 31.3.) nachgewiesen werden.

1.1 Sind 27 oder mehr ECTS-Punkte auf dem Ausdruck des Prüfungsamtes bereits vor dem 31.3. vermerkt (Buchungsdatum vor 31.3.), so kann dieser direkt als Nachweis im Sinne des §48 BAföG eingereicht werden. Das Formblatt 5 ist nicht mehr erforderlich.

1.2 Sind 27 oder mehr ECTS-Punkt auf dem Ausdruck des Prüfungsamtes vermerkt, jedoch 27 oder mehr Punkte erst mit einer oder mehrerer Verbuchungen erreicht, die nach dem 31.3. datiert ist/sind, reichen sie den Ausdruck des Prüfungsamtes und Kopien der Leistungsnachweise ein, die belegen, dass die nach dem 31.3. verbuchten Leistungen fristgerecht vor dem 31.3. erzielt wurden. Das Formblatt 5 ist nicht mehr erforderlich.

1.3 Sind 27 und mehr ECTS-Punkte noch nicht verbucht, können jedoch über die von den Lehrenden unterschriebenen Leistungsnachweise dokumentiert werden, so ist das Formblatt 5 erforderlich. Entsprechende Leistungsnachweise und das Formblatt 5 bitte in das Postfach des/r Bafögbeauftragten (s.u.) einwerfen. In der darauffolgenden Woche können die bearbeiteten Unterlagen innerhalb der Öffnungszeiten aus dem Sekretariat wieder abgeholt werden.

1.4 Sind bis zum 31. Juli z.B. aufgrund des Nichtbestehens einer Prüfung die notwendigen 27 ECTS-Punkte nicht erreicht, können die üblichen Leistungen nicht bestätigt werden. Sobald die entsprechenden fehlenden Leistungen erbracht wurden, ist dann umgehend wie unter a. oder b. zu verfahren.

Tipp: Reichen Sie in diesem Fall alle anderen notwendigen Unterlagen bereits beim Bafög-Amt vollständig ein. Der Antrag kann dann schon geprüft werden und der Bearbeitungsaufwand nach Eingang des nachgereichten Leistungsnachweises wird dadurch geringer.

2. Abgabe des Leistungsnachweises für das Erstfach Sonderpädagogik im Bafög-Amt **nach dem 31. Juli jedes Jahres:** Es müssen die **üblichen Leistungen** (mindestens 40 ECTS-Punkte) zum **Ende des 4. Semesters** (bis zum 30.9.) nachgewiesen werden.

2.1 Sind 40 oder mehr ECTS-Punkte auf dem Ausdruck des Prüfungsamtes vermerkt (Buchungsdatum vor 30.9.), so kann dieser direkt als Nachweis im Sinne des §48 BAföG eingereicht werden. Das Formblatt 5 ist nicht mehr erforderlich.

2.2 Sind 40 oder mehr ECTS-Punkt auf dem Ausdruck des Prüfungsamtes vermerkt, jedoch 40 oder mehr Punkte erst mit einer oder mehrerer Verbuchungen erreicht, die nach dem 30.9. datiert ist/sind, reichen sie den Ausdruck des Prüfungsamtes und Kopien der Leistungsnachweise ein, die belegen, dass die nach dem 30.9. verbuchten Leistungen fristgerecht vor dem 30.9. erzielt wurden. Das Formblatt 5 ist nicht mehr erforderlich.

2.3 Sind 40 und mehr ECTS-Punkte noch nicht verbucht, können jedoch über die von den Lehrenden unterschriebenen Leistungsnachweise dokumentiert werden, so ist das Formblatt 5 erforderlich. Entsprechende Leistungsnachweise + Formblatt 5 bitte in das Postfach des/r Bafögbeauftragten einwerfen. In der darauffolgenden Woche können die bearbeiteten Unterlagen innerhalb der Öffnungszeiten aus dem Sekretariat wieder abgeholt werden.

2.4 Sind bis zum 30. September z.B. aufgrund des Nichtbestehens einer Prüfung die notwendigen 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, können die üblichen Leistungen nicht bestätigt werden. Sobald die entsprechenden fehlenden Leistungen erbracht wurden, ist dann umgehend wie unter a. oder b. zu verfahren.

Tipp: Reichen sie in diesem Fall alle anderen notwendigen Unterlagen bereits beim Bafög-Amt vollständig ein. Der Antrag kann so schon geprüft werden und der Bearbeitungsaufwand nach Eingang des nachgereichten Leistungsnachweises wird dadurch geringer.

3. Härtefallregelung

Sollten diese Leistungen zu den entsprechenden Zeitpunkten nicht erreicht worden sein und dies durch besondere Umstände (Geburt eines Kindes, Krankheit etc.) bedingt sein, so kann bei dem Bafög-Amt ein Antrag gestellt werden, die Förderung trotzdem aufrecht zu erhalten. Dazu muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Studienversäumnisse unverschuldet bzw. nicht aufgrund von Nachlässigkeit entstanden sind. Zudem muss diesem Antrag das Formblatt 5 beigelegt sein, in dem die üblichen Leistungen nicht bestätigt wurden.

4. Zweitfach

Für das **Zweifach ist ein gesonderter Nachweis (ebenfalls Formblatt 5)** zu erbringen. **Dieser wird von den jeweiligen Bafögbeauftragten des Zweifachs bearbeitet.** Die/Der Bafögbeauftragte/r des IfS ist ausschließlich für das Erstfach Sonderpädagogik zuständig und nicht berechtigt, eine Unterschrift für ein Zweitfach zu leisten. Zudem **unterscheiden sich die zu erbringenden Leistungspunkte zwischen den Zweifächern** und es wird dringend geraten, sich rechtzeitig zu **erkundigen, welche Punkteanzahl erreicht werden muss.**

Bafögbeauftragter des IfS:

Michael Lichtblau

Stellv. Bafögbeauftragte des IfS:

Vanessa Rusch